

2020-14

Veröffentlicht am 17.12.2020

Nr. 14/S. 122

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
17.12.20	Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang Edelmetalle und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier	123-127
17.12.20	Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier	128-131

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen Eignung
für den Bachelorstudiengang
Edelstein und Schmuck
des Fachbereichs Gestaltung
an der Hochschule Trier vom 17.12.2020**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 01.07.2019 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Trier hat am 13.08.2019 dazu Stellung genommen. Diese Ordnung berücksichtigt die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 07.07.2020 (Aktenzeichen 7211-0019#2020/0008-150115325). Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Eignungsprüfungskommission
- § 4 Zeiten und Fristen der Eignungsprüfung
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung
- § 7 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung
- § 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Klausurprüfung
- § 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Interview
- § 11 Bewertung der Eignungsprüfung
- § 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung
- § 13 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 14 Gültigkeitsdauer
- § 15 Niederschrift
- § 16 Täuschungshandlungen
- § 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung
- § 18 Wiederholungsprüfung
- § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 20 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes von der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) abhängig.

§ 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung werden die fachspezifische künstlerische Eignung und die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers festgestellt, insbesondere, ob sie oder er eine studiengangbezogene Eignung und Fähigkeiten besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lassen.

§ 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt 3 Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier zu Prüfenden der Eignungsprüfungen für die Dauer von 3 Jahren. Diese bilden die Eignungsprüfungskommission für den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck.

(2) Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Die Eignungsprüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen zuständig.

(a) Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier eingehalten werden.

(b) Die Eignungsprüfungskommission stellt, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 4 HochSchG, die Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber sicher. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden die jeweils erforderliche Nachteilsausgleiche geschaffen. § 5 Abs.5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.

(c) Die Eignungsprüfungskommission kann durch Beschluss Befugnisse seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 4 Zeiten und Fristen

(1) Die Eignungsprüfung wird jährlich jeweils im Sommersemester durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studieninteressierten (§ 6) und eine Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 7) durch die Eignungsprüfungskommission. Die Bewerbungsfristen werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, durch die Eignungsprüfungskommission bekannt gegeben. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbungsfrist aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann der Bewerberin oder dem Bewerber die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden. Die Umstände, die zur unverschuldeten Versäumnis führten, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen, ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung umfasst 3 Teile:

- a) Portfolioprüfung (Prüfungsvorleistung) gemäß § 8,
- b) Klausurprüfung gemäß § 9,
- c) Interview gemäß § 10.

(2) Zum erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung muss jeder Teil mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung

(1) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) den ausgefüllten "Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung",
- b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,
- c) ein Portfolio bestehend aus 10 – 15 Arbeitsproben. Als Arbeitsproben kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben) und weitere Arbeiten, welche die künstlerischen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Das

Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.

- d) eine beglaubigte Abschrift der erlangten Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache oder eine beglaubigte Übersetzung dessen in deutscher oder englischer Sprache,
- e) ggf. Nachweis über die Leistung der Gebühr zur Überprüfung ausländischer Unterlagen,
- f) eine Kopie vom Ausweis/Reisepass,
- g) ein Passbild.

Die Teile f) und g) können nachgereicht werden.

(2) Die Bewerbung ist bevorzugt digital einzureichen. Vorgaben dazu werden auf der Webseite der Fachrichtung publiziert.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Teilnahme nach § 6 Abs. 1 beantragt haben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere gemäß § 5 Abs. 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung, kann eine Frist zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen festgesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bewerbung zurückzuweisen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 6 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 18 nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung

(1) Das Portfolio wird von den Prüfenden gemäß § 3 Abs. 1 beurteilt und mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- a) Idee (künstlerischer Ausdruck, Kreativität, Originalität),
- b) Umsetzung (technisches Geschick, Fähigkeit zur adäquaten Materialeinsatz, Form- und Farbgefühl),
- c) Konzeptionsfähigkeit (sachgerechte und anschauliche Darstellung, erkennbaren Informationswert)

- d) Entwicklungsfähigkeit des bislang erreichten Leistungsstandes im Rahmen des angestrebten Studiums.

(2) Aus den nach Absatz 1 vergebenen Noten wird die Durchschnittsnote gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:

- a) Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0, ist die Portfolioprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen gemäß § 5 Abs. 1, b) und c) ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- b) Wird das Portfolio mit mindestens 4,0 bewertet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission gemäß § 9 Abs. (2) S. 2 zu den weiteren Prüfungsteilen eingeladen.

§ 9 Ablauf und Bewertung der Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen drei Arbeiten in jeweils drei Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten der jeweiligen Prüfenden unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten werden von den jeweiligen Prüfenden bestimmt. Die Klausur soll Aufschluss geben über das kreative Potential der Bewerberin oder des Bewerbers, die Abstraktionsfähigkeit, die visuelle Sensibilität, Farb- und Formgebung unter den Bedingungen einer Prüfung mit einem zeitlichen Rahmen und einer gegebenen Aufgabe.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission legt die Termine für die Klausurprüfung in Rücksprache mit den Prüfenden fest. Der Termin wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 1 Woche vor dem Termin mitgeteilt.

(3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieser Ordnung zu belehren.

(4) Jede Klausurarbeit wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden gemäß § 3 Abs. (1), die oder der die jeweilige Klausuraufgabe gestellt hat, beurteilt und bewertet. Die Beurteilungskriterien richten sich analog zu § 8 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 10 Ablauf und Bewertung des Interviews

(1) Das Interview dient dazu, über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit, die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss zu geben, die Eindrücke aus der Portfolioprüfung zu vertiefen und zu hinterfragen sowie die Ergebnisse der Klausurarbeiten zu hinterfragen. Des Weiteren werden der allgemeine künstlerische Bildungstand sowie einzelne Stationen der Vita hinterfragt und vertieft.

(2) Das Interview findet am zweiten Tag der Klausurprüfungstage statt. Das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission legt die Termine für das Interview in Rücksprache mit den Prüfenden fest. Der Interviewtermin wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 1 Woche vor dem Termin mitgeteilt.

(3) Das Interview wird als Einzelprüfung von allen Prüfenden gemäß § 3 Abs. 1 abgenommen. Es dauert in der Regel 20 Minuten je zu prüfender Person. Die Dauer kann bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Das Interview wird von den Personen, die die Prüfung abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet anhand folgender Beurteilungskriterien:

- a) Umfang und Qualität des Artikulationsvermögens bzgl. technische Lösungen und gestalterische Auffassungen
- b) Umfang und Qualität der Auffassung im Bereich Handwerk und Kunst im Bezug auf Schmücke
- c) Umfang und Qualität der künstlerischen Selbstreflektion.

Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Bestimmung des arithmetischen Mittels gebildet, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Interviews sind in einem von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten, zu dessen Fertigung die Hinzuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person als Protokollantin oder Protokollant zulässig ist.

(6) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung am Interview teilnehmen.

§ 11 Bewertung

(1) Die einzelnen Eignungsprüfungsteile sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Durchschnittsnote der Noten nach §§ 9 und 10 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

- a) das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist oder nicht alle Teile der Eignungsprüfung mit mindestens 4,0 bewertet wurden
- b) die Bewerberinnen und Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
- c) die Prüfung nach § 17 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis schriftlich bekannt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Gültigkeitsdauer

(1) Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck beantragen.

(2) Bestandene Eignungsprüfungen in anderen Studiengängen werden nicht anerkannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmenden sind:

- 1) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- 2) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- 3) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

- 1) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Portfolios,
- 2) die Themen, Zeiten, die Bestätigung der Belehrung nach § 9 Abs. 3 und die aufsichtführenden Personen der Klausurarbeiten,
- 3) die Bewertungen und Durchschnittsnote der Klausurarbeiten,
- 4) Beginn und Ende der einzelnen Interviews,
- 5) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Interviews,
- 6) bei Bewerberinnen und Bewerber mit einer nicht-Deutsche Muttersprache: die Feststellung ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache,
- 7) das erzielte Gesamtergebnis,
- 8) besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 16 Täuschungshandlungen

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Eignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Eignungsprüfungskommission

- a) die Bewerberin oder den Bewerber warnen,
- b) sie oder ihn zur Wiederholung der betroffenen Teilleistung verpflichten,
- c) die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
- d) sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 b) bis d) sind die Bewerberinnen und Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(3) § 19 Abs. 1 der APO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder das Interview nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Abgabefrist versäumt, ein Prüfungsteil ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission unterbricht oder nach der Zulassung zum Interview nicht an diesem teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen. Ist die zweite Wiederholung nicht bestanden so ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Nach einem Ausschluss oder Nichtbestehen ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächsten folgenden Termin der Eignungsprüfung, nach erneuter Vorlage der Bewerbungsunterlagen gemäß § 6, stattfinden.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr.3 HochSchG, das Recht,

- a) sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten zu lassen,
- b) nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Eignungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung beantragen, wenn als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck vom 26.09.2019 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 17.12.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Eignungsprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Innenarchitektur
des Fachbereichs Gestaltung
an der Hochschule Trier vom 17.12.2020**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 09.10.2019 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Trier hat am 13.11.2019 dazu Stellung genommen. Diese Ordnung berücksichtigt die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 07.07.2020 (Aktenzeichen 7211-0019#2020/0008-150115325). Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 7 Zulassung
- § 8 Klausurprüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Gesamtergebnis
- § 12 Bestandskraft
- § 13 Niederschrift
- § 14 Täuschungshandlungen
- § 15 Unterbrechung der Prüfung
- § 16 Wiederholungsprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnungen

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur der Hochschule Trier ist entsprechend der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang

unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung erforderlich.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber, die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, um das Studienziel zu erreichen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einem Vordiplom oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 6.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des FB Gestaltung beantragen, wenn in der Eignungsprüfung mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer Klausurprüfung (§ 8) und einer mündlichen Prüfung (§ 9).

§ 5 Antragsverfahren

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Fristen der Antragsstellung werden als Ausschlussfristen spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungstermine

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss. Dem Ausschuss gehören nach § 37 Abs. 2 des HochSchG vier Professorinnen oder Professoren an, eine Stu-

dierende oder ein Studierender, eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlich oder künstlerischer Mitarbeiter sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die oder der mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG betraut ist. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich Gestaltung für drei Jahre berufen. Ausgenommen davon ist das studentische Mitglied, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 1 Woche vor dem Termin mitgeteilt.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 16 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen zwei Arbeiten in jeweils drei Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten nach Abs. 2 unter Aufsicht anzufertigen. Die Klausurthemen sollen Aufschluss geben über das räumliche Vorstellungsvermögen und das Verständnis für konstruktive und konzeptionelle Zusammenhänge.

(2) Als Fachgebiete kommen insbesondere in Betracht: Zeichnungen, farbige Darstellungen, insbesondere von Möbeln, Räumen und dreidimensionalen Objekten, plastische Arbeiten und Möbel in fotografischer Wiedergabe, fotografische Arbeiten und digitale Gestaltungen.

(3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen zu Täuschungshandlungen (§ 14) und der Unterbrechung der Prüfung (§ 15) zu belehren.

(4) Die Klausuren müssen von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet am zweiten Tag der Klausurprüfung statt. Die mündliche Prüfung soll über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen, beurteilt und bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt werden. Bewerberinnen und Bewerber des eigenen Fachs sollen nach Maßgabe der räumlichen

Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den zwei Prüfenden gemäß Abs. 2, die die Prüfung abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 10 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7,4,3,4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit

der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,

- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten der Klausurarbeiten (§ 8) und der Note der mündlichen Prüfung (§ 9) auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 14 Abs. 1 Nr.4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
3. die Prüfung nach § 15 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Nach § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 3 HochSchG können sich Bewerberinnen und Bewerber vor dem Abschluss der Gesamtprüfung und somit des Gesamtergebnisses über Teilergebnisse unterrichten lassen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Noten der Klausurarbeiten (§ 8) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 9) bekannt zu geben.

§ 12 Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Eignungsprüfung hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

§ 13 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,

2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

3. die Themen der Klausurarbeiten,
4. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
5. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
6. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
7. das Protokoll und die Bewertung der mündlichen Prüfung
8. die erzielten Gesamtergebnisse und
9. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Täuschungshandlungen

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarren,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin oder der betroffene Bewerber vom Prüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Abs. 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 15 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb

eines Jahres nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber unbeschadet des Abs. 1 sie ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 16 Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung im Ganzen nur zweimal wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen, an dem die Prüfung angeboten wird.

§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 19 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnungen

Die bisher gültigen Eignungsprüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur vom 20.03.2014 sowie vom 30.11.2019 werden hiermit aufgehoben.

Trier, den 17.12.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der
Hochschule Trier